



Steuer- und Wirtschaftsberatung



Renate Victor
Steuerberaterin
Niederlassungsleiterin Zittau

Elektronische Rechnungen! Endlich einfach?

Worauf Sie seit der Vereinfachung der bislang hohen Anforderungen achten müssen

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 berechtigen z.B. per Email, als PDF- oder Textdatei übermittelte Rechnungen zum Vorsteuerabzug **ohne** dass es einer **Signatur** bedarf. Es bleiben Fragen, die hier zum Teil in einer Frage- und Antwortform vorgestellt werden sollen.

1. Wann werden elektronische Rechnungen für den Vorsteuerabzug anerkannt?

Gefordert werden zusätzlich zu den allgemein erforderlichen Angaben in einer Rechnung die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung. Wie der Unternehmer dies macht, kann er selbst festlegen.

2. Was bedeutet Echtheit der Herkunft einer Rechnung, was bedeutet die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung und was bedeutet die Lesbarkeit einer Rechnung?

Echtheit bedeutet, dass der Rechnungsaussteller auch tatsächlich der Zutreffende ist, der einen Zahlungsanspruch hat. Die Unversehrtheit erfordert, dass keine inhaltlichen Änderungen innerhalb der Rechnung erfolgt sind und die Rechnung muss darüber hinaus sichtbar und lesbar für das menschliche Auge bleiben.

3. Ist ein bestimmtes Verfahren für die elektronische Übermittlung von Rechnungen vorgeschrieben?

Es ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Rechnung kann als Email oder als Email-Anhang im PDF- oder Textdateiformat, per Web-Download, per Computerfax, per DE-Mail oder E-Post usw. dem Empfänger zugehen. Daneben sind die ursprünglich verpflichtenden Verfahren, die eine qualifizierte Signatur vorschreiben, weiterhin freiwillig anwendbar. Wenn keine Signatur verwendet wird muss der Rechnungsempfänger durch sein innerbetriebliches Kontrollsystem sicherstellen, dass ein sogenannter verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der damit zusammenhängenden Leistung geschaffen wird.

4. Sind durch die Anforderung eines Kontrollverfahrens und eines Prüfpfades neue Aufzeichnungspflichten vorgeschrieben?

Alle diese Anforderungen führen nicht zu neuen Aufzeichnungspflichten, sondern sind im Grunde interne Kontrollverfahren, die der Unternehmer im eigenen Interesse vor Zahlung der Rechnung einsetzen wird. Bei kleinen Unternehmen wird der Unternehmer die Zuordnung der Rechnung manuell mit der Bestellung ggf. auch mit dem Lieferschein vornehmen und alle Rechnungsangaben wie z.B. die richtige Kontoverbindung überprüfen. Hier sollte der zahlende Unternehmer sensibilisiert sein, dass eine Email-Rechnung von anderen (z.B. Hackern) gelesen und manipuliert werden kann.

5. Muss ich eine elektronische Rechnung akzeptieren?

Als Empfänger akzeptiert man i.d.R. stillschweigend eine elektronische Rechnung, wenn man ihr nicht widerspricht. Einige Aussteller weisen bereits in ihren AGB daraufhin, dass keine Zusendung von Rechnungen mehr per Post erfolgt.

6. Kann ich die elektronische Rechnung ausdrucken und in Papierform aufbewahren?

Für die Aufbewahrung muss beachtet werden, dass die Rechnung in dem Format vorgehalten werden muss, wie sie empfangen wurde also z.B. im PDF-Format. Die Rechnung einfach auszudrucken und in Papierform aufzubewahren ist **nicht** zulässig. Elektronische Rechnungen sind zwingend elektronisch aufzubewahren, auf Datenträgern wie CDs oder DVDs für i.d.R. 10 Jahre. Hier gibt es erste Langzeiterfahrungen über die Haltbarkeit. Datenträger wie Sticks oder externe Festplatten sind eher nicht geeignet, da sie mechanisch kaputt gehen können. Beim „Brennen“ der Daten ist zu beachten, dass die Option gewählt wird, bei der die zu brennenden Dateien im Nachhinein nicht entfernt oder geändert werden können.

7. Wie dokumentiere ich den Eingang? (Eingangsstempel?)

Beim Email-Eingang als Anlage wird die Begleit-Email, die mit Datum versehen ist, mit aufbewahrt. So ist der Eingang nachweisbar. Beim Web-Download gibt es evtl. eine Spalte „Erstellungsdatum“, die beim erstmaligen Speichern vergeben wird.

8. Muss ich alle Rechnungen, wenn ich die Buchhaltung nicht selbst mache, sondern z.B. durch meinen Steuerberater, nur für diese Zwecke ausdrucken?

Diese Frage sprechen Sie mit Ihrem jeweiligen Steuerberater/Bilanzbuchhalter ab.

Ein einführendes BMF-Schreiben (Anweisung der Finanzverwaltung) zur Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung wird zu Redaktionsschluss immer noch mit Spannung erwartet. Möglicherweise können sich hieraus noch Änderungen ergeben.

Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gern.

Ihre Connex Steuerberatung
Niederlassung Zittau

Renate Victor
Steuerberaterin